

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentarkorrespondenz.

5. September 1949.

Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur.327/A.B.  
zu 375/JAnfragebeantwortung.

Zu der von den Abg. M i t t e n d o r f e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Juli 1949 eingebrachten Anfrage, betreffend Massnahmen gegen das Überhandnehmen der Schmutz- und Schundliteratur und die Wiederinkraftsetzung des § 12 des Pressgesetzes, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r schriftlich mit:

Die Vorbereitung legislativer Massnahmen zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur obliegt, soweit es sich um pressgesetzliche Bestimmungen handelt. (wie § 12 Pressgesetz) dem Bundesministerium für Justiz und fällt daher nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres.

Wie bereits in der seinerzeitigen Beantwortung der Anfrage der Herren Abg. Brandl und Genossen vom 17. Juni 1948 ausgeführt wurde, vertritt das Bundesministerium für Inneres auch heute die Ansicht, dass die Erlassung gesetzlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Schund und Schmutz auf dem Gebiete der Presse, der Literatur, des Theater- und Lichtspielwesens, in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Form dringend erforderlich ist.

In diesem Sinne hat das Bundesministerium für Inneres schon seinerzeit bei dem hierfür zuständigen Bundesministerium für Justiz auch angeregt, die Wiederinkraftsetzung des § 12 des Pressgesetzes in die Wege zu leiten.

Hiezu hat das Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, dass die ursprünglich bestandene Absicht, den durch die Verordnung G. Bl. für das Land Österreich, Nr. 1291/1938, aufgehobenen § 12 des Pressgesetzes im Rahmen dieses Gesetzes wieder in Kraft zu setzen, fallen gelassen wurde, dass dieser Paragraph jedoch, wie dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist, inhaltlich - mit wesentlichen Abänderungen allerdings - in einem vom Bundesministerium für Unterricht ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Jugend gegen Schund und Schmutz aufgenommen worden ist.

Das Bundesministerium für Unterricht hat dem Bundesministerium für Inneres hiezu mitgeteilt, dass der Entwurf eines derartigen Gesetzes bereits fertiggestellt ist und den beteiligten Bundesministerien, Kammerorganisationen und Gewerkschaften sowie den Landeshauptleuten und den Landesschulbehörden zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Das Bundesministerium für Unterricht beabsichtigt, sofort nach Aufarbeitung der auf Grund ihrer Requisition eingehenden Stellungnahmen die Gesetzesvorlage einzubringen.